

**Feststellung gem. § 5 UVPG**  
**TSR Recycling GmbH & Co. KG**  
**GAA Emden v. 01.12.2020 – Az.: E1.665.06/99.1/EMD19-063-01 –**

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen hat mit Schreiben vom 14.02.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung zur Änderung Ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort 26725 Emden, Zum Zungenkai, Gemarkung Emden, Flur 1, Flurstück 36/10 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist im Wesentlichen die Erhöhung der Durchsatzmenge sowie der Lagerkapazität der Gesamtanlage bzw. einzelner Anlagenteile. Zusätzlich soll der Abfallannahmekatalog um die Abfallschlüsselnummern 19 12 12 und 17 03 03\* erweitert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 und Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für die beantragte Änderung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale der Änderung oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.